

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2020

1219. Verein Inselhof Triemli, Zentrum Inselhof, Mutter & Kind-Units, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 568/2017 erteilte der Regierungsrat dem Verein Inselhof Triemli eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Zentrums Inselhof, Mutter & Kind-Units, im Umfang von acht Plätzen für die Kinder bis Ende 2020. Mit Eingabe vom 30. März 2020 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Im Zentrum Inselhof, Mutter & Kind-Units, werden Säuglinge und Kleinkinder mit ihren Müttern aufgenommen, wenn die grundlegende Versorgung und Förderung des Kindes durch die Herkunftsfamilie nicht gewährleistet und zur Sicherung des Kinderschutzes eine intensive Begleitung und Unterstützung erforderlich ist. Die Betreuung der Kinder und Mütter ist während 24 Stunden an 365 Tagen gewährleistet. Die Kinder werden teilweise in einem besonders für sie vorgesehenen Kinderbereich betreut. Die Mütter werden in der Alltagsgestaltung und in der Kinderbetreuung angeleitet.

Der Verein Inselhof Triemli verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Zentrums Inselhof, Mutter & Kind-Units, die ihm gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom März 2020. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Da gestützt auf § 14 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG; ABl 2017-12-15) künftig die Direktion über die Beitragsberechtigung der Leistungs-erbringenden entscheidet, ist die Beitragsberechtigung bis zum Inkrafttreten des KJG, längstens aber für vier Jahre zu erneuern.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins Inselhof Triemli für den Betrieb des Zentrums Inselhof, Mutter & Kind-Units, wird mit Wirkung ab 1. Januar 2021 im Umfang von acht Plätzen für Kinder erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Verein Inselhof Triemli, Romana Leuzinger, Präsidentin, Birmensdorferstrasse 505, 8055 Zürich (im Doppel für sich und die Zentrumsleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli